

**Prüfungsklausur Schwerpunktbereich**  
**Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr**  
**Bearbeitungszeit 240 Minuten**

Der deutsche Staatsangehörige Markus Manz (M) und die thailändische Staatsangehörige Lindaporn Longkoern (L) haben am 22.8.2007 vor dem Standesbeamten in Leipzig die Ehe geschlossen. Anfang 2008 sind sie nach Rom umgezogen, wohin M unbefristet von seinem Arbeitgeber, der A-AG versetzt worden war.

Im Jahr 2011 kommt es zwischen den Ehegatten zunehmend zu Streit; Ende 2011 nimmt sich L eine eigene Wohnung in Rom. Am 16.1.2012 stellt L dort bei dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht einen Antrag auf Ausspruch der *separazione giudiziale* (gerichtliche Trennung) gemäß Art 150 (3), 151 (1) Codice civile, der dem M alsbald zugestellt wird. Im April 2012 findet ein Versöhnungstermin vor dem dortigen Gericht statt, der erwartungsgemäß scheitert.

Da die Geschäfte der A-AG in Italien konjunkturbedingt schlecht laufen, bietet sein Arbeitgeber dem M die Rückkehr nach Deutschland an. M nimmt gerne an und zieht Ende April 2012 nach Leipzig. L gibt ihre Wohnung in Rom auf und zieht dauerhaft nach Bangkok.

Im Mai 2012 kommen daraufhin L und M gemeinsam zu dem Ergebnis, dass eine Fortsetzung ihrer Ehe chancenlos ist. Sie möchten möglichst einfach und schnell geschieden werden. Hierzu reist M nach Bangkok, wo die Ehegatten am 3.6.2012 die Scheidung ihrer Ehe unter Wahrung der in sec 1514 (2) ThaiZGB bestimmten Form vereinbaren und gemäß sec 1515 ThaiZGB iVm sec 18 Gesetz BE 2478 (Familienregistrierungsgesetz) eintragen lassen.

Als M unter Vorlage der durch den Registerbeamte in Bangkok erteilten Bescheinigung die Scheidung der Ehe bei dem Standesamt Leipzig zur Eintragung in das Heiratsregister anmelden möchte, weist ihn der Standesbeamte darauf hin, dass Zweifel an der Wirksamkeit der Scheidung bestehen; jedenfalls könne er diese nicht ohne eine Anerkennungsentscheidung eintragen.

M will nur eine rechtlich eindeutige Lösung seiner familienrechtlichen Probleme erreichen und stellt am 25.3.2013, gestützt auf §§ 1565, 1566 Abs 1 BGB, Scheidungsantrag bei dem Amtsgericht Leipzig – Familiengericht. In der Antragschrift schildert sein Rechtsanwalt den gesamten vorstehenden Sachverhalt. Das Gericht ist ratlos angesichts der thailändischen Scheidung und des in Italien anhängigen Verfahrens.

- 1. Kann das AG Leipzig – Familiengericht – über die Scheidung der Ehe entscheiden?**
- 2. Welches Recht ist auf die Scheidung der Ehe anzuwenden?**
- 3. In welchem Verfahren ist die Wirksamkeit der thailändischen Ehescheidung zu klären?**
- 4. Ist die thailändische Scheidung aus deutscher Sicht wirksam?**

**Alle gestellten Fragen sind zu behandeln.**

**Abwandlung:**

Am 26.3.2013 hat das Gericht in Rom die *separazione giudiziale* in Anwendung italienischen Rechts ausgesprochen. Der Beschluss wird M am 23.5.2013 zugestellt. M fragt sich, ob sich etwas hinsichtlich seines Scheidungsverfahrens in Deutschland ändern wird, wenn er diesen Beschluss rechtskräftig werden lässt.

- 1. Kann das AG Leipzig – Familiengericht – nach Rechtskraft des italienischen Beschlusses über die Scheidung der Ehe entscheiden?**
- 2. Ändert sich etwas am anwendbaren Recht?**

## Anlage

### Italienisches Recht

#### - IPR: Scheidungsstatut aus dem IPR-Gesetz

##### **Art. 31**

1. Die persönliche Trennung und die Auflösung der Ehe werden durch das gemeinsame Heimatrecht der Ehegatten im Zeitpunkt [der Einreichung] des Antrags auf Trennung oder Auflösung geregelt; fehlt ein solches, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in welchem das eheliche Zusammenleben überwiegend stattgefunden hat.

2. Die persönliche Trennung und die Auflösung der Ehe werden, wenn sie von dem anzuwendenden ausländischen Recht nicht vorgesehen sind, durch das italienische Recht geregelt.

#### - **Art. 150 Codice Civile**

(1) Die Trennung von Tisch und Bett ist zulässig.

(2) Die Trennung kann gerichtlich oder einverständlich erfolgen.

(3) Das Recht, die gerichtliche Trennung oder die Bestätigung der einverständlichen Trennung zu beantragen, steht ausschließlich den Ehegatten zu.

#### - **Art. 151 Codice Civile**

(1) Die Trennung kann beantragt werden, wenn sich, auch unabhängig vom Willen eines oder beider Ehegatten eingetretene, Tatsachen ergeben, welche die Fortsetzung des Zusammenlebens unerträglich gestalten oder schwere Nachteile für die Erziehung der Nachkommenschaft mit sich bringen.

(2) Bei Ausspruch der Trennung erklärt der Richter, wenn es sich aus den Umständen ergibt und ein entsprechender Antrag gestellt ist, welchem Ehegatten wegen seines mit den ehelichen Pflichten nicht zu vereinbarenden Verhaltens die Trennung anzulasten ist.

#### - **Art. 3 Nr. 2 lit. b Gesetz Nr. 898 zur Regelung der Fälle zur Eheauflösung**

Die Auflösung der Ehe oder die Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen kann von einem Ehegatten beantragt werden:

1. ...

2. in den Fällen, in denen:

a) ...

b) eine gerichtliche Trennung zwischen den Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen oder eine einverständliche Trennung gerichtlich bestätigt worden ist oder wenn eine tatsächliche Trennung besteht, sofern diese tatsächliche Trennung wenigstens zwei Jahre vor dem 18.12.1970 begonnen hat.

In allen vorgenannten Fällen muss für die Einreichung des Antrags auf Auflösung der Ehe oder Beendigung ihrer zivilrechtlichen Wirkungen die Trennung zwischen den Ehegatten ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert haben, gerechnet von dem Zeitpunkt an, zu dem die Ehegatten im Ehetrennungsverfahren vor dem Gerichtspräsidenten erschienen sind, auch wenn das streitige Urteil in ein einvernehmliches umgewandelt worden ist. Eine eventuelle Unterbrechung der Trennung muss von der beklagten Partei eingewendet werden;

...

(Hinweis: Mit Ausnahme des Art 3 Nr. 2 lit. b Gesetz Nr. 898 sieht das italienische Recht eine Scheidung nur bei Verfehlungen oder Unzurechnungsfähigkeit des Antragsgegners vor; jede Ehescheidung nach italienischem Recht bedarf eines gerichtlichen Gestaltungsurteils)

### **Thailändisches Recht**

#### **- Sec. 1514 ThaiZGB**

(1) Die Ehe kann nur im gegenseitigen Einverständnis oder durch Gerichtsurteil geschieden werden.

(2) Die Ehescheidung im gegenseitigen Einvernehmen bedarf der Schriftform und der Unterschrift von mindestens zwei Zeugen.

#### **- Sec. 1515 ThaiZGB**

Wenn die Eheschließung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Eheregister eingetragen ist, wird die einverständliche Ehescheidung erst wirksam, wenn beide Ehegatten sie haben in das Register eintragen lassen.

#### **- Sec 18 Gesetz BE 2478 vom 30.9.1935 (Familienregistrierungsgesetz)**

Bei einvernehmlicher Ehescheidung hat der Standesbeamte die entsprechende Eintragung in das Familienregister vorzunehmen, wenn der Mann oder die Frau dies beantragen. Beide haben dabei das Familienbuch mitzubringen.

(Hinweis: Bei Registrierung der Ehescheidung prüft der thailändische Standesbeamte nur das Vorliegen der formalen Voraussetzungen der Scheidungsvereinbarung und des Eintragungsantrags)